Teilnahmebedingungen für das Musikalische Inklusionscamp

Um für alle beteiligten Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen, Betreuer*innen und Organisator*innen einen möglichst reibungsfreien Workshop gewährleisten zu können, der sich auf die musikalische Erfahrung und das Miteinander konzentriert, bitten wir Sie um Einhaltung folgender verbindlicher Regeln:

Aufsichtsplicht und Regeln

• Die Lehrkräfte sowie die (gesetzlichen) Betreuenden oder Sorgeberechtigten bleiben während des gesamten Workshops in der Betreuungsverantwortung für die von ihnen angemeldeten Personen.

• Die betreuenden Begleitpersonen tragen Sorge, dass die Hausregeln in der Unterbringung und in den Proberäumen sowie die allgemeinen Jugendschutzregelungen eingehalten werden.

• Während des gesamten Workshops gilt für Jugendliche Rauch- und Alkoholverbot entsprechend der Regelungen der Unterkunft und entsprechend der Jugendschutzregelungen.

• Die Unterbringung der Betreuenden und Teilnehmenden erfolgt in Einzel-, Doppel- und Mehrbettzimmern mit geschlechterbezogener Aufteilung. Die Aufteilung erfolgt durch den Veranstalter.

• Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmende auszuschließen, die durch ein grobes Fehlverhalten die Durchführung der Veranstaltung gefährden.

• Für mitgebrachte Garderobe, Wertgegenstände, Instrumente wird keine Haftung übernommen.

Datenschutz

Die Verwaltung des Kurses wird über elektronische Datenverarbeitung abgewickelt. Die erfassten Daten unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz. Mit der Bekanntgabe der eigenen Post- und/oder E-Mailadresse erklären Sie sich sowohl mit der Zusendung weiterer Informationen über den Postweg bzw. per E-Mail einverstanden als auch mit der Übermittlung Ihrer angegebenen Kontaktdaten an das Dozententeam (zwecks Workshopzuteilung, Zusendung vorbereitender Informationen u.ä.)

Mit der Anmeldung erklären Sie sich ebenfalls einverstanden mit der Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial, das im Zusammenhang mit dem Kurs entsteht.

In der Regel werden während des Workshops Bild- und Tonaufnahmen gemacht, die in verschiedenen Medien gezeigt werden. Außerdem werden durch einen beauftragten Fotograf Bild- und Filmaufnahmen gemacht, die für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

Die Lehrkräfte sowie die (gesetzlichen) Betreuenden oder Vorsorgeberechtigten verpflichten sich, die Berechtigung für Bild- und Tonaufnahmen bei den Sorgeberechtigten einzuholen. Falls diese nicht gewährt wurde, müssen die Betreuenden Sorge dafür tragen, dass von den betroffenen Personen keine Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind.